

Dr.jur.Vera Slupik, Dipl.Soz., Berlin

## Das Recht auf gewaltfreie Erziehung und Unzulässigkeit entwürdigender Erziehungsmassnahmen

Als die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1989 die Kinderrechtskonvention ratifizierte, tat sie dies bloss unter Vorbehalt des hier geltenden Familienrechts(1). Die Zustimmung zu der weltweit anerkannten Initiative der UN fand grosse Anerkennung, obwohl die Kinderrechte bereits in Art.6 GG unter dem Begriff Familie und im Freiheitsgrundrecht des Art. 2 GG als allgemeines Persönlichkeitsrecht geschützt sind und die Grundrechte für alle Menschen, also auch Kinder, gelten. Die Kinderrechtskonvention enthält eine Vielzahl von Einzelbestimmungen und für ihre Umsetzung in bundesdeutsches Recht wurde aus der Mitte des Bundestages der Vorschlag gemacht, alle Altersgrenzen abzuschaffen und den Kindern von der Geburt an die Mündigkeit zu geben(2). Auch sollte das Recht der Kinder ausdrücklich im Grundgesetz als eigene Bestimmung erwähnt werden(3). An anderer Stelle werden diese Forderungen noch erörtert. Jedenfalls kann festgehalten werden, dass die Konvention in weiten Teil synchron zu unseren einschlägigen Verfassungsbestimmungen formuliert und gemeint ist. Das gilt insbesondere für das hier in Rede stehende Recht auf gewaltfreie Erziehung. Obgleich jahrelang unter der Herrschaft des Grundgesetzes Züchtigung von Kindern erlaubt war(4), ist bei einer Änderung der Verhältnisse und der Einstellung zu Erziehung von Kindern und ihrer Person generell eine Auslegungsrevision möglich. Dies ist auch anderswo schon geschehen, etwa bei der patria potestas, Strafbarkeit von Homosexualität, Scheidungsrecht, Nichtehelichenrecht usw.. Daher kann die Frage unentschieden bleiben, ob es in dieser Republik zu einer Kollision zwischen der vom Souverän errichteten Konstitution und der völkerrechtlichen Verbindlichkeit kommt und welches Recht den Vorrang genießt.

Die oben erwähnten Vorschläge hat das Bundesparlament zwar nicht übernommen, aber mit dem Recht auf gewaltfreie Erziehung und Unzulässigkeit entwürdigender Erziehungsmassnahmen in § 1631 Abs.2 GG wurde vor zehn Jahren eine Norm geschaffen, mit der ein richtiger Weg beschritten wird. Die Einfügung dieser Bestimmung löste eine Rechtstradition ab, in der das elterliche Züchtigungsrecht und davon abgeleitet eines von anderen Erziehungspersonen als selbstverständlich galt(5). Weder in vielen europäischen Staaten, noch in Nordamerika ist ein ähnliches Gewaltverbot zu finden, ganz zu schweigen von anderen Staaten. Ebenso wie Schweden ist die Bundesrepublik in die Richtung gegangen, durch Einfügung einer neuen Umsetzungsvorschrift in den Sachzusammenhang des geltenden Gesetzes Rechtsklarheit zu schaffen. Diese Implementation muss als Voraussetzung gewertet werden, neben dem starken Appellcharakter, Gewalt und andere Entwürdigung zu unterlassen, tatsächlich mit neuen Erziehungsformen und -methoden die Personensorge auszuüben(6). Damit eröffnet sich nicht nur ein weites Theorie- und Anwendungsfeld für die Pädagogik, sondern auch die Erschliessung neuer Werte, nämlich Begründung, Vernunftorientierung, Zuwendung und Erklärung.

Die Absage an Gewalt hat in der Judikatur durch die Gerichte so weitgehend Anerkennung gefunden, dass auch die Reste gewaltförmiger Einstellung, die eine Ohrfeige oder einen Klaps noch als passend erachteten, völlig verschwunden sind(7). Zwar hat sich die juristische Diskussion damit erledigt. Betrachtet man die lange Tradition der Züchtigung der Kinder als Erziehungsmittel fängt die pädagogische Debatte allerdings erst an.

Weil also eine tiefgreifende Bewusstseinsveränderung verlangt wird, muss in Schulen, anderen Bildungseinrichtungen, bei der Familienberatung etc. diese Neuerung zur Sprache kommen, durch Unterrichtseinheiten, Curricula, Gesprächsleitfäden, Broschüren und Medienbeiträge. Auch das sozialpsychologische Angebot darf nicht zu kurz kommen.

Vor allem in der Presse ist in den vergangenen Monaten häufiger von Gewalt an Kindern und Kindesmissbrauch die Rede gewesen. Leider kam nicht zur Sprache, dass die Aufarbeitung von Fällen von vor zwanzig oder dreissig Jahren nicht nur rechtlich anders zu bewerten ist als heutzutage, sondern auch die traurige Tatsache der Kriminalstatistik; diese zeigt

eine fast ausschliessliche Häufung in Familie und familiennahem Umfeld. Häufig sind weibliche Täter im Gewaltbereich und so gut wie ausschliesslich männliche Täter im sexuellen Missbrauchsbereich(8). Die starke Tabuisierung des Themas, die eine dringende Erhöhung der Kommunikationsintensität gebietet und eine im Szenario des kindlichen Alltags mehr- auch aussenstehende - Ansprechpersonen verlangt, hat zu einem Bekenntnisstau geführt, der tragischerweise an den vielen weit zurückliegenden, niemals bekanntgewordenen Fällen nichts mehr ändern kann. Ausserdem war das Unrechtsbewusstsein bis in die achtziger Jahre hinein und vielleicht sogar noch später ganz generell nicht ausgeprägt. Man war im Gegenteil der Meinung, Kindern mit einer Tracht Prügel zu nützen. Auch die Kinderbücher bis in diese Zeit enthalten leider viel Zustimmendes. Es ist deswegen Aufgabe der Pädagogik hier bewusstseinsbildend mit Blick auf die Zukunft zu wirken.

Die Forderung, sämtliche Altersgrenzen fallen zu lassen und den Kindern von Geburt an die Mündigkeit zu geben, begegnet dagegen einigen Bedenken. Die Kinderrechtskonvention verlangt das nicht ausdrücklich. Für die Auslegung des Rechts spielen sie aber in der Gesamtschau ohne weiteres eine Rolle. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung gibt Kindern die Religionsmündigkeit bereits mit 14 Jahren. Weit entfernt davon, eine vorschnelle Säkularisierung im Auge zu haben, soll dieses Gesetz im Normengefüge des Grundgesetzes Jugendlichen ihre Meinung und daraus gebildete Einstellung zu den Grundfragen des Lebens in religiöser und philosophischer Hinsicht sichern. Traut man ihnen die nötige Umsicht schon in diesem Alter zu, wird man nicht umhin können auch beim Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, also in körperlicher Hinsicht, ihre eigene Auffassung als massgeblich zu bewerten.

Altersgrenzen ganz generell sind im Recht nicht ungewöhnlich. Bundesverfassungsrichter und der Bundespräsident müssen älter als vierzig Jahre sein. Damit soll die dem höheren Alter zugesprochene Reife und Übersicht im Gefüge der Staatsämter und - institutionen als persönliche Überlegenheit des jeweiligen Amtsinhabers eine besondere Stärke und Autorität verleihen. In der Geschichte der Bundesrepublik war allerdings gelegentlich der Bundespräsident jünger als der Kanzler und auch bei der Wahl von Bundesverfassungsrichtern spielte wissenschaftliche Reputation und vorgängige Richterkarriere häufig eine grössere Rolle als das überlegende Alter, das auch bei der jetzt erhobenen Forderung nach mehr weiblichen Richtern bedeutsam ist. Da die Lebenserwartung ansteigt, darf das Argument der Repräsentativität nicht ausser acht gelassen werden(9) Während Kinder in die Mündigkeit hineinwachsen und in die immer stärker werdende Repräsentativität, wachsen ca. 20 % immer mehr aus ihr heraus. Die Errungenschaften der modernen Medizin, die das höhere Lebensalter verstärken, kommen aber auch anderen Altersgruppen zugute, verringern beispielsweise die Säuglings- und Kindersterblichkeit. Verstetigt sich diese Entwicklung wird der Vatikan die Altersgrenze für Kardinäle bei der Papstwahl bald wieder abschaffen müssen. Wenn Altersgrenzen Kinder behindern, können die Gerichte abhelfen, vor allem bei Entwicklungsbeschleunigung.

In der Vorlesungsreihe zu Kinderrechten an der Freien Universität Berlin vertrat Malaun, dass man den Kindern einen eigenen Grundrechtsartikel kaum versagen dürfe, wenn sogar der Tierschutz jetzt in der Verfassung geregelt ist. Diese Parallele ist höchst plausibel und verfassungsrechtlich kaum zu widerlegen. Sicher ist der Grundgesetzgeber berechtigt eine solche Klausel einzufügen, die im Ordnungsrahmen der Konstitution ihren passenden Platz hätte, wenn auch weite Teile des Kinderschutzes aus anderen Vorschriften schon jetzt zu entnehmen sind. Auch gibt es keine internen Kollisionsnormen. Allein die Erfahrung mit der Konkretisierung naturgemäss allgemeiner Verfassungsbestimmungen in das alltägliche Rechtsgefüge bremst dieses rechtspolitische Vorhaben. Wo finden wir denn eine Konkretisierung des Tierschutzes z.B. bei der Artenvielfalt oder dem Lebensraum im globalen Zeitalter? Häufig bleibt es bei symbolischer Bedeutung. Ganz anders dagegen § 1631 Abs.1 BGB, der Kinderrechte konkret macht und dessen Befolgungschancen, trotz gar nicht guter Ausgangsbedingungen, ständig steigen. Die Verortung im zugehörigen Sachbereich unseres Rechtskreises ist dafür das übliche Mittel.

Einstweilen sollte man mit der Novellierung von Einzelgesetzen voranschreiten, damit zwischen Kinderkriminalität, Amokläufen und Gewaltexzessen der pädagogische Weg für eine vernunftgeleitete Erziehung gefunden wird.

Fussnoten:

- 1) Vgl. Materialien unter [www.un.com](http://www.un.com)
- 2) Siehe im Internet unter <http://Kinderschutzbund.de>
- 3) Ebenso unter Stichwort "Kinderrechte" die Lobby der Kinder
- 4) Palandt 67. Aufl. 2008 unter § 1631 Abs. 2 BGB, auch 69. Aufl. 2009
- 5) MüKo 5. Aufl., 2008, Bd. 8, § 1631 II BGB; P. Schruth, Rechtl. Grenzen strafender Pädagogik im staatl. Auftrag, ZKJ 5/2010, 181
- 6) A.a.O. (4)
- 7) A.a.O. (5)
- 8) Kriminalstatistik 2009; auch 2) und 3)
- 9) BIB, laufende Ergebnisse